

# Gemeinsam handeln – gemeinsam erleben

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind auch heute noch oft aus vielerlei Gründen vom Leben der nicht behinderten Gleichaltrigen getrennt. Was wissen beide Gruppen voneinander? Durch was wird ihr Verhältnis zueinander bestimmt?

Damit nicht Unkenntnis und Vorurteile zu Bestimmungsfaktoren werden ist es notwendig, vielfältige Handlungsfelder mit dem Ziel der Begegnung und der gegenseitigen Kontaktaufnahme zu schaffen.

Um das Miteinander von Kindern und Jugendliche mit und ohne Behinderung zu unterstützen stellt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport jährlich Fördermittel zur Verfügung.

Gefördert werden können Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten zwischen allgemeinen Schulen und Sonder-schulen und zwischen allgemeinen Kindergärten und Schulkindergärten.

## Beispiele.....

Um Anregungen und Beispiele für die Art der gemeinsamen Veranstaltungen zu geben werden im Folgenden einige Möglichkeiten im vorschulischen und schulischen Bereich aufgeführt.

### Vorschulischer Bereich:

- gegenseitige Besuche im Kindergarten um gemeinsam zu spielen, zu essen, zu feiern, Ausflüge zu machen u.ä.

### Schulischer Bereich:

- gemeinsame Ausflüge, Schul-landheime und Wandertage
- gemeinsamer Unterricht
- gemeinsame Arbeitsgemeinschaften, Sportfeste und Projektwochen
- gemeinsame Ausstellungen und Aufführungen gemeinsame Lern-gänge, Theater- und, Museums-besuche, Sportveranstaltungen

## Verfahrensfragen

### ▪ Bezugshaltung von Maßnahmen:

Anträge sind auf dem Formular **"Anzeige"** der jeweils zuständigen Arbeitsstelle Kooperation beim Staatlichen Schulamt vorzulegen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Anträge für Maßnahmen, die für das **Erste Kalenderhalbjahr** (Januar bis Juli) geplant sind müssen spätestens bis **15. November** des vorherigen Jahres eingereicht sein.

Für Maßnahmen die im **Zweiten Kalenderhalbjahr** (Sept. bis Dez.) stattfinden sollen, ist der **15. Juni** spätester Vorlagetermin.

### ▪ Abrechnung von Maßnahmen:

Die Abrechnung von durchgeführten Maßnahmen erfolgt auf dem ent-sprechenden Formular **"Abrechnung"**. Sie ist spätestens **4 Wochen** nach Abschluss der Maßnahme zusammen mit allen Belegen vorzulegen (Orginalbelege erforderlich).

Zum Jahresende müssen die Abrechnungen bis spätestens **30. November** vorliegen, da auf Grund des Kassen-schlusses beim Oberschulamt sonst keine Gelder mehr zur Verfügung stehen.

# Kriterien für die Bezuschussung

- Begegnungscharakter
- Für Schullandheimaufenthalte oder mehrtägige Veranstaltungen können 5 € pro Schüler/in berechnet werden
- Eintägige Veranstaltungen können max. mit 20.- € pro Schüler/ in bzw. max. mit 600 € pro Veranstaltung gefördert werden
- Zuschüsse für Fahr- und Transportkosten werden gewährt
- Pro Schule kann nur alle 3 Jahre ein Schullandheimaufenthalt bezuschusst werden
- Materialkosten, die der allgemeinen Schulausstattung dienen könnten, werden nicht bezuschusst.
- Begleitpersonen erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz

## Was noch wichtig ist...

- Finden bezuschusste Maßnahmen nicht statt oder verursachen sie geringere Kosten, ist die zuständige Arbeitsstelle Kooperation zu informieren. Die frei werdenden Mittel können dann anderen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- Anträge die außerhalb der angegebenen Fristen eingereicht bzw. direkt dem Oberschulamt vorgelegt werden, finden keine Berücksichtigung.
- Vorhaben, die auf grundsätzlichen rechtlichen oder organisatorischen Regelungen beruhen (z.B. Außenklassen, ISEPs, Schulversuche u.ä.) können nicht aus Mitteln für Begegnungsmaßnahmen gefördert werden.
- Für Rückfragen steht Ihnen die Arbeitsstelle Kooperation beim Staatl. Schulamt gerne zur Verfügung.



**Staatliches Schulamt .....**

**Zuschüsse für Begegnungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung**

**Ansprechpartner:**

Regionale Arbeitsstelle Kooperation beim Staatlichen Schulamt.....

**Ansonsten wünschen wir Ihnen viel Spaß, schöne Projekte und wertvolle Kontakte.**